

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

38

dem anderweitig vorhandenen Konto um ein „aktives“ Konto handelt oder nicht. Nur dann, wenn ein vorhandenes Konto nicht aktiv nutzbar ist, besteht ein Anspruch auf ein Basiskonto. Über ein solches „aktives“ Konto verfügt der Antragsteller. Dass er dieses Konto lediglich für geschäftliche Zwecke nutzen will, ist somit unerheblich. Im Übrigen hat der Antragsteller diese angebliche Nutzung selbst konterkariert, werden auf diesem Konto doch tatsächlich private Einnahmen, nämlich Zuwendungen seiner Eltern, die wohl aus einer weiteren beruflichen Tätigkeit resultieren, verbucht. Weshalb auf diesem Konto nur diese privaten Zahlungsgeschäfte, nicht aber auch andere private Zahlungsgeschäfte abgewickelt werden können, erschließt sich nicht.

Angesichts dieser Rechtslage kommt ein für den Antragsteller günstiger Schlichtungsvorschlag nicht in Betracht. Auch damit sollte der Antragsteller sich abfinden.

Der Streitschlichter hatte sich im Berichtszeitraum mitunter mit der Frage zu befassen, ob ein bestimmtes Entgelt für die Verwaltung eines Basiskontos „angemessen“ im Sinne des § 41 Absatz 2 ZKG ist, ob also das vereinbarte Entgelt den gesetzlich normierten Voraussetzungen an die Angemessenheitsprüfung standhält. In dem folgenden Schlichtungsvorschlag H 22/19 hat der Ombudsmann die Angemessenheit bejaht:

Der Antragsteller moniert mit seinem Schlichtungsantrag die Höhe der ihm berechneten Entgelte für ein Basiskonto. Er verlangt deren Erstattung, soweit sie über die „normale“ Kontoführungsgebühr von 3,95 beziehungsweise 4,95 Euro hinausgehen.

Den Einwendungen des Antragstellers gegen das von der Antragsgegnerin berechnete Entgelt vermag ich mich nicht anzuschließen.

1. Die vom Antragsteller behauptete „einschlägige Rechtsprechung“, wonach ein Basiskonto nicht teurer sein dürfe als ein vergleichbares Kontomodell, gibt es nicht. Eine solche Rechtsprechung gibt es für das Pfändungsschutzkonto (vergleiche statt vieler BGH, Urteil vom 13. November 2012 – XI ZR 500/11). Für das Basiskonto hat lediglich das OLG Schleswig-Holstein in einem sogenannten „obiter dictum“, also in Ausführungen in einem Urteil, auf die es für die Entscheidung nicht ankam, angedeutet, dass es auf die Vergleichbarkeit mit anderen Kontomodellen

den des gleichen Instituts ankommen könnte. Von einer „einschlägigen Rechtsprechung“ kann deshalb nicht die Rede sein.

2. Auch das Gesetz schreibt nicht vor, dass ein Basiskonto nicht mehr kosten dürfe als ein vergleichbares Konto. § 41 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen – Zahlungskontengesetz (ZKG) ordnet lediglich an, dass das Entgelt für ein Basiskonto „angemessen“ sein muss. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind für die Beurteilung der Angemessenheit insbesondere die marktüblichen Entgelte sowie das Nutzerverhalten zu berücksichtigen. Als angemessen „erscheint ein Entgelt, das im Durchschnitt die Kosten der Institute deckt und ihnen einen angemessenen Gewinn sichert“ (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7204, Seite 86). Diese Aussage in der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung spricht deutlich dafür, dass Bezugspunkt für die Angemessenheit ein objektiver Maßstab ist und nicht etwa das Entgeltniveau des betroffenen Instituts. Jedoch kann dies letztlich auf sich beruhen. Selbst wenn man die Vorgabe des Antragstellers zugrunde legt, liegt kein Verstoß gegen die „einschlägige Rechtsprechung“ vor: Die Entgeltsätze für das Basiskonto entsprechen akkurat denen für das von der Antragsgegnerin ebenfalls angebotene Kontomodell VR-Individual.

3. Die Entgeltregelung der Antragsgegnerin für das Basiskonto genügt aber auch den Anforderungen des Gesetzes. Sie sieht einen relativ geringen Grundpreis von 3,90 Euro pro Monat vor. Dieser Betrag ist mit der Entgeltregelung anderer Institute vergleichbar und somit durchaus marktüblich. Dem Nutzerverhalten trägt die Entgeltregelung dadurch Rechnung, dass sie davon ausgeht, dass Inhaber von Basiskonten üblicherweise nur wenige Kontobewegungen ausführen. Dies scheint beim Antragsteller ausnahmsweise anders zu sein. Dies führt aber nicht dazu, dass die Entgeltregelung deswegen grundsätzlich als unangemessen zu bezeichnen ist.

4. Die hier vorliegende Entgeltregelung ist schließlich auch nicht vergleichbar mit denjenigen Entgeltbestimmungen, die von Gerichten als unangemessen